

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27.05.2020

Nr. 17

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Wiederholung der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel vom Gewerbegebiet Schmerzke bis Ortseingang Brandenburg an der Havel und den Umbau des Knotenpunktes B 102/Prätzelweg/B 1 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Landeshauptstadt Potsdam, in der Gemeinde Kloster Lehnin und in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) (GeschZ: 2110-31102/0102/019)	2
Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung Premnitz - Brandenburg zwischen Premnitz und Brandenburg an der Havel.....	3
Einladung zur Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	6

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel - Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 111 – Mai 2020	7
Deutsch-polnische Begegnungsprojekte über Pauschalförderung möglich	8

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister	Herstellung:	Eigendruck
Redaktion:	FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt	Einzelpreis:	1,00 €
		Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
		Kündigungsfrist:	15. Dezember
		Bezüglich eines Abonnements/Einzelverkaufs bitte an nebenstehende Adresse wenden.	

Amtlicher Teil

Wiederholung der Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel vom Gewerbegebiet Schmerzke bis Ortseingang Brandenburg an der Havel und den Umbau des Knotenpunktes B 102/Prötzelweg/B 1 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Landeshauptstadt Potsdam, in der Gemeinde Kloster Lehnin und in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) (GeschZ: 2110-31102/0102/019)

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 19.02.2020** (Gesch-Z.: 2110-31102/0102/019) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 08.06.2020 bis einschließlich 22.06.2020

in der Stadt Brandenburg an der Havel, FB Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Foyer

während der Dienststunden:	Mo	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr
	Di	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -17:30 Uhr
	Mi	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr
	Do	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr
	Fr	09:00 -13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Aufgrund der Corona SARS-CoV-2 (COVID 19)-Pandemie ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt möglich. Interessierte Menschen werden gebeten,

vorab unter den Telefonnummern 03381-58 61 12 oder -11 einen Termin zu vereinbaren.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln (z. B. Personenanzahl, Familienmitglieder) ermöglicht.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/3296.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

im Auftrag
gez. Reck

Brandenburg an der Havel, der 14.05.2020

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung Premnitz - Brandenburg zwischen Premnitz und Brandenburg an der Havel

I.

Die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, Packhofstraße 31, 14776 Brandenburg an der Havel, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse gem. § 65 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind Errichtung und Betrieb der Fernwärmeleitung von Premnitz nach Brandenburg an der Havel bis zu den Anbindepunkten im Netz inklusive aller notwendigen Nebenanlagen.

Die Leitung dient der Anbindung des Fernwärmenetzes der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG an eine thermische Abfallverwertungsanlage der Firma EEW Energy Waste GmbH in der Stadt Premnitz. Die Abfallverwertungsanlage in der Stadt Premnitz besitzt eine Dampfturbine, über die ein Teil des im Verbrennungsprozess entstehenden Dampfs in Strom gewandelt wird. Die überschüssige Abwärme wird zu einem geringen Teil von den Stadtwerken Premnitz abgenommen und soll zukünftig in großen Teilen über die beantragte Fernwärmesystemanbindung in das Fernwärmenetz der Stadt Brandenburg an der Havel eingespeist werden, um die dortige derzeitige Fernwärmeerzeugung mittels gasbefuehrter Anlagen zu substituieren.

Die beantragte Fernwärmesystemanbindung zwischen Premnitz und Brandenburg an der Havel hat eine Länge von 20,3 km und verläuft auf den Gebieten der Städte Premnitz und Brandenburg an der Havel sowie dem Gebiet des Amtes Beetzsee nördlich des Pritzerber Sees. Für Errichtung und Betrieb der Leitung müssen Grundstücke der Gemarkungen der amtsfreien Stadt Premnitz, der amtsangehörigen Stadt Havelsee, der Gemeinde Beetzsee und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird überwiegend in einer Mindesttiefe von 1,20 m erdverlegt. Nur im Bereich des Feuchtgebietes Elslaake erfolgt über eine Strecke von etwa 1 km eine oberirdische Verlegung auf Sockeln. Die Leitung ist mit folgenden technischen Kenngrößen beantragt:

- Leistungslänge: 20,3 km
- Nennweite: DN 350
- Medienrohr: geschweißtes Stahlrohr gem. DIN EN 253: 355,6 x 5,6 mm
- Wärmedämmung: PUR-Hartschaum
- Transportmedium: vollentsalztes Wasser gem. AGFW FW 510
- Auslegungsdruck: 30 bar (Ü)
- Nenndruckstufe: PN 40
- Auslegungstemperatur: 135° C
- Betriebstemperatur Vorlauf: 130° C
- Betriebstemperatur Rücklauf: 65° C.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG das Entfallen einer Vorprüfung nach der Anlage 1 Nr. 19.7.1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Für das Neuvorhaben besteht demnach gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat dementsprechend gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass das Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 19.7.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

II.

Die hiermit eingeleitete Anhörung gem. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG zu den Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 15.06.2020 bis einschließlich den 15.07.2020

in der Stadt Brandenburg an der Havel, FB Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Foyer

während der Dienststunden:	Mo	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr
	Di	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -17:30 Uhr
	Mi	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr
	Do	09:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr
	Fr	09:00 -13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann auf Wunsch derjenigen, die Einsicht nehmen wollen, eine vorherige Terminabsprache erfolgen.

Die Planfeststellungsunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Außerdem werden gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die von der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht (Teil A der Antragsunterlagen),
- Trassierungstechnischer Teil, bestehend aus dem Planverzeichnis und dem Kreuzungsverzeichnis, Übersichtsplänen, Lageplänen der Abschnitte, Plänen des Regelquerschnitts und des Regelarbeitsstreifens, Plänen zur Bauwerks- und Vortriebsplanung sowie weitere Detailpläne und Baugistikpläne (Teil B der Antragsunterlagen),
- Nicht technischer Teil, bestehend aus den Grunderwerbsplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis (Teil C der Antragsunterlagen),

- Fachgutachten, konkret Baugrund, Bodenmanagementkonzept, UVP-Bericht, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Untere Havel Süd“, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Niederung der Unteren Havel“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D der Antragsunterlagen),
- Unterlagen zu mitzuentscheidenden Genehmigungen, insbesondere forstrechtliche Antragsunterlagen, wasserrechtliche Antragsunterlagen, naturschutzrechtliche Antragsunterlagen und denkmalschutzrechtliche Antragsunterlagen (Teil E der Antragsunterlagen).

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1 u. 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich den 17.08.2020 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben bei

- der Stadt Brandenburg an der Havel, FB Bauen und Umwelt, FG 66 Straßen und Brücken, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel (Auslegungsstelle)
- oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde).

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind unzulässig.

Zu der äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragte Zulassungsentscheidung berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG über die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe **in Würdigung der aktuellen Bestimmungen zur COVID-19-Pandemie** über die Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden. Gem § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 VwVfG nicht statt, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. **Ein Verzicht auf eine Erörterung kann bereits mit der Abgabe einer Einwendung oder Stellungnahme erklärt werden.**

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Zudem erfolgt gem. § 27 S. 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG eine öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses. Sind außer an die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss wird nach der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Wochen in den Gemeinden zur Einsicht ausgelegt.

im Auftrag
gez. Reck

Brandenburg an der Havel, der 25.05.2020

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 20.05.2020

Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am Donnerstag, den 25.06.2020 um 16.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Albert Baur, Weitzgrunder Weg 1A, 14806 Bad Belzig

lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30.01.2020**
- TOP 3 Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen**
- TOP 4 Regionalplanung**
- 4.1 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“
- Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“
Beschlussvorlage 02/04/01
 - Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte einschließlich Umweltbericht
Beschlussvorlage 02/04/02
- 4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
- Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
Beschlussvorlage 02/04/03
 - Windenergieanlagen im Wald - Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 07.05.2019

TOP 5 Rechtsangelegenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft

- 5.1 Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 14.02.2020
- 5.2 Änderung der Hauptsatzung
Bericht der Planungsstelle
- 5.3 Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Regionalversammlung
Bericht der Planungsstelle

TOP 6 Kommunikationsstrategie für die Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30.01.2020

TOP 2: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

gez. Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 111 – Mai 2020 (Auszüge)

Kleinteilige lokale Initiativen – Aktionsplan 2020 - wieder mit Jugendprojekten

Jugendliche entscheiden über ihre Projekte online vom 3.bis 5.Juni 2020

Die LAG Fläming-Havel hat ein Teil ihres Budgets für kleine lokale Initiativen – Aktionsplan 2020 für investive Jugendprojekte zur Verfügung gestellt. Über die eingereichten Projektideen entscheiden die Jugendlichen wieder selbst – und zwar in diesem Jahr online. Die Abstimmung ist vom 3. bis 5. Juni 2020 unter diesem Link möglich: www.duhastdenhutauf.de. Abstimmungsberechtigt sind Jugendliche bis 27 Jahre aus der Gemeinde Wiesenburg sowie den Städten Treuenbrietzen, Bad Belzig, Niemegek und Brück.

11. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020-2022 – Bewerbung noch möglich

Mit dem 11. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ sollen bürgerschaftliches Engagement und beispielhafte Beiträge zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer und ländlichen Orte angeregt und herausgestellt werden. Die Bewerbung auf Kreisebene ist noch bis zum 28. Mai 2021 möglich. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden alle weiteren Termine um ein Jahr verschoben.

Zeitlicher Ablauf

- bis Oktober 2021 Durchführung der Wettbewerbe in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- bis 31.12.2021 Meldung der Kreissieger an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima-schutz (MLUK), Referat „Ländliche Entwicklung“
- bis 31.03.2022 Einreichung der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zum Landeswettbewerb (jeweils max. 20 Seiten) über die Verwaltungen der Landkreise an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Referat „Ländliche Entwicklung“
- Juni/Juli 2022 Vor-Ort-Besichtigungen der am Landeswettbewerb teilnehmenden Dörfer durch die Bewertungskommission des Landes
- Oktober 2022 Auszeichnungsveranstaltung in Dissen, Landkreis Spree-Neiße
- November 2022 Auswertung des Dorfwettbewerbs im Rahmen des „Brandenburger DorfDialogs“
- Präsentation im Rahmen des Auftrittes des Landes Brandenburg auf der Grünen Woche 2023

- 2023 Einreichung der Bewerbungsunterlagen der Landessieger zum 27. Bundeswettbewerb durch das Land Brandenburg an die Geschäftsstelle des Bundeswettbewerbs bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn

Ansprechpartnerin im Landkreis Potsdam-Mittelmark, MA Wirtschaftsförderung ist Steffie Marquardt, Telefon 033841 91224 oder E-Mail an steffie.marquardt@potsdam-mittelmark.de.

Information zur ILB: Soforthilfe Corona Brandenburg Investitionsbank des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Freiberufler aufgelegt. Notleidende Unternehmen bis 100 Erwerbstätige sollen unbürokratisch und kurzfristig zwischen 5.000 und 60.000 Euro zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung erhalten können. Diese Soforthilfen sollen nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Hilfsportal zur Unterstützung von Betrieben in der Corona-Krise

Im Auftrag der Wirtschaftsförderung der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark hat das TGZ PM eine Informationsseite (<http://www.wirtschaft.pm/wirtschaftsforumpm/informationencorona-und-unternehmen/>) erstellt, die nahezu täglich aktualisiert wird.

Hier finden Sie Informationen:

- zum Kurzarbeitergeld
- zum Soforthilfeprogramm der ILB (welches nun auch für die Landwirtschaft geöffnet wurde)
- zu weiteren Fördermöglichkeiten (Liquiditätshilfen), für Solo-Selbständige, etc.
- zu Musterschreiben und Formularen
- zu Plattformen zum Verkauf von Waren, einer Suche-Biete-Plattform von uns und weiteren Portalen.

Im Terminfenster gibt es einige interessante Webinare, u.a. vom Digitalwerk Werder (Havel), vielleicht ist ja für Sie etwas Interessantes dabei.

Das Portal "HelpTo" (<https://www.help.to/de/14822-50>), welches 2015 in der Flüchtlingskrise für die Koordinierung von Hilfsangeboten gegründet wurde, hat nun eine Unterseite für Hilfsangebote und Hilfsgesuche in Corona-Zeiten entwickelt. Jeder kann kostenfrei seine Unterstützung anbieten, ob Hilfe beim Einkaufen in der Nachbarschaft oder mit dem Hund Gassi gehen. Doch nicht nur Privatpersonen können mitmachen, sondern auch Institutionen, Vereine und Unternehmen, die z.B. freie Kapazitäten, Fahrzeuge oder Material haben bzw. Unterstützung suchen.

Trotz Corona: Engagieren Sie sich grenzüberschreitend, um unsere Region voranzubringen! Deutsch-polnische Begegnungsprojekte über Pauschalförderung möglich

Die Corona-Pandemie hat auch bei den deutsch-polnischen Begegnungsprojekten deutliche Spuren hinterlassen. Sie liegen bereits seit Wochen auf Eis. Darunter leiden oftmals sogar historisch gewachsene Beziehungen. Die Weiterführung vieler Partnerschaften ist bedroht. Wegen der Grenzschließung hat die Euroregion Pomerania einen Projektauftrag gestartet, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern.

Den Akteuren soll das Engagement in kleinen Projekten so einfach wie möglich gemacht werden. Denn seit dem 7. Mai können Projekte im Rahmen des Covid19-Sonder-Call auch über eine Pauschalförderung durchgeführt werden, wenn ihr gesetztes Ziel erfüllt wird. Der speziell zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie aufgelegte Fonds hat ein Volumen von zwei Millionen EUR. Das Sammeln und Abrechnen zahlreicher Quittungen ist hierbei nicht mehr nötig, weil das Antrags- und Abrechnungsverfahren vereinfacht wurde. Eine Einzelbelegabrechnung ist im Sonder-Call nicht erforderlich. Für Anträge im Sinne dieses Fonds stehen pro Projekt maximal sogar 50.000 EUR zur Verfügung, die mit einer Förderhöhe von 85 Prozent bezuschusst werden können. In Abhängigkeit vom Projektergebnis erfolgt für jedes Projekt die Festlegung eines spezifischen Pauschalbetrages für die Förderung. Wird das Ergebnis mit dem Vorhaben erreicht, kommt es zur Zahlung des zugesicherten Förderbetrages, andernfalls gibt es keine Förderung.

Durch die Vereinfachung der Abrechnung und Genehmigung verkürzt sich auch die Zeit bis zur Auszahlung der Fördergelder. Nach erfolgreicher Projektdurchführung und Prüfung des Projektberichtes, in der Kommunalgemeinschaft Pomerania, wird ein Abschlag des bewilligten Förderbetrages in Höhe von 50 Prozent ausgezahlt. Die restlichen 50 Prozent werden nach Zertifizierung der Projektergebnisse durch das Landesförderinstitut überwiesen.

Unterstützt werden solche Projekte, die die soziale und kulturelle Zusammenarbeit grenzüberschreitend aufrechterhalten, die Corona-Krise bekämpfen, z.B. über die Zusammenarbeit medizinischer Einrichtungen, Informationskampagnen, Präventionsmaßnahmen und innovative Ideen zur Online-Bildung anbieten.

Besuchen Sie unseren Internetauftritt www.pomerania.net. Dort erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten, Ihr eigenes deutsch-polnisches Covid19-Sonder-Call-Projekt zu gestalten.

Sie können uns auch gern anrufen. Erreichbar sind wir für Sie unter 039754-5290, 039754-52914 oder 039754-52924.

- Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützt (Fonds für kleine Projekte Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen in der Euroregion Pomerania). -